

Merkblatt für die Nutzung von roten Kennzeichen gem. § 16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Landratsamt – Vogtlandkreis Öffnungszeiten

Mo.-Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr
Di. 08:00 bis 16:00 Uhr
Do. 08:00 bis 18:00 Uhr
Sa. 08:00 bis 12:00 Uhr

Es sind folgende Fahrten gestattet:

- **Probefahrt:** Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges
- **Prüfungsfahrt:** Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur einer amtlichen anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeuges zum Prüfungsort und zurück.
- **Überführungsfahrt:** Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort.

Rote Kennzeichen dürfen ausschließlich nur für **betriebliche** Zwecke genutzt werden

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet, wie z.B. Vermietung oder Verleih an betriebsfremde Personen.

Rotes Fahrzeugscheinheft

- Das zugeteilte gültige Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen.
- Jedes Fahrzeug muss eingetragen werden
- Das rote Fahrzeugscheinheft ist vollständig und leserlich vor **Antritt der Fahrt** auszufüllen.
- Das rote Fahrzeugscheinheft ist ausschließlich vom Inhaber, und von der Zulassungsbehörde Vogtlandkreis auf Zuverlässigkeit geprüften berechtigten Personen, zu unterzeichnen.
- Das rote Fahrzeugscheinheft ist der Zulassungsbehörde bei jeder Befassung, zusammen mit dem Fahrtenbuch vorzulegen.
- Das **Fahrzeugscheinheft ist ausschließlich vom Inhaber** des roten Kennzeichens **oder** von einer berechtigten Person, welche **der Zulassungsbehörde Vogtlandkreis bekannt gegeben wird**, zu unterzeichnen.

Fahrtennachweisbuch

- Der Berechtigte hat über alle Fahrten fortlaufende Aufzeichnungen zu führen.
- Das Fahrtenbuch ist **vollständig** und gut leserlich auszufüllen und der Zulassungsbehörde zusammen mit dem roten Fahrzeugscheinheft bei jeder Befassung vorzulegen.
- Jede Fahrt ist spätestens nach Beendigung, im Fahrtennachweisbuch zu dokumentieren.
- Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

Das rote Fahrzeugscheinheft ist zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen (z.B.)

- Polizei bei Verkehrskontrollen
- der Zulassungsbehörde

Sofern das rote Kennzeichen befristet ist, hat der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsfrist die Verlängerung unaufgefordert zu beantragen, sonst verfällt das Kennzeichen

- Vorlage des roten Fahrzeugscheinheftes und des Fahrtennachweisbuches

Nach Ablauf der Frist, für die das rote Kennzeichen zugeteilt worden ist, oder nach Widerruf sind die Kennzeichenschilder und das ausgegebene rote Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich abzugeben.

Gewerbliche Beladung und Transport ist untersagt

Änderung der Halterangaben

- Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Zulassungsbehörde sofort mitzuteilen
- Eine Änderung des roten Fahrzeugscheinheftes ist erforderlich und deshalb unverzüglich vorzulegen.
- Bei Abmeldung des Gewerbes sind die roten Kennzeichen, das Fahrzeugscheinheft unverzüglich und unaufgefordert der Zulassungsbehörde zur Löschung vorzulegen.
- Änderung der Firmen-Rechtsform erfordert die Rückgabe und ggf. Neuantrag.

Verlust des/der Kennzeichenschilder (Umkennzeichnung erforderlich)

- Vorlage der Verlusterklärung über die polizeiliche Anzeigenerstattung oder Abgabe einer Versicherung an Eides Statt in der Zulassungsbehörde.
- Vorlage des evtl. noch vorhandenen zweiten Kennzeichens
- Vorlage rotes Fahrzeugscheinheft und Fahrtennachweisbuch

Verlust rotes Fahrzeugscheinheft

- Vorlage der Verlusterklärung über die polizeiliche Anzeigenerstattung oder Abgabe einer Versicherung an Eides Statt in der Zulassungsbehörde.
- Vorlage Fahrtennachweisbuch

Rote Kennzeichen werden gem. § 16 FZV nur an zuverlässige Personen ausgegeben. Verstöße gegen o. g. und andere gesetzliche Vorschriften lassen Zweifel an der Zuverlässigkeit erkennen.

Bei Nichtbeachtung bzw. Unzuverlässigkeit drohen Sanktionen, Einleitung von Ordnungswidrigkeiten und kostenpflichtige Abmahnungen, bis hin zum Kennzeichenentzug von Amts wegen.

Die Vermietung bzw. Verleih des Kennzeichens durch den Antragsteller an Dritte zu deren privaten oder betrieblichen Nutzung hat den sofortigen Widerruf des Kennzeichens zur Folge. In diesen Fällen kann der Antragsteller frühestens nach einem Jahr wieder ein rotes Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung beantragen.

Unterschrift

Inhaber des roten Kennzeichens

V -